

Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GBOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M- V S.146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.2011 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom 20. 06. 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Goldberg erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.
Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme sowie abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).
Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der aktuellen und der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind und nicht unter Absatz 4 fallen, je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **7 v. H.** der Bemessungsgrundlage.
Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder deren Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spiel-

geräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei Verwendung von Spielmarken (Chips, Token und dergleichen) ist der hierfür maßgebliche Geldwert der Besteuerung zugrunde zu legen.

b) an anderen Aufstellungsorten **6 v. H.** der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Steuer beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulati-
onssicherem Zählwerk je angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i. der Gewer-
beordnung **61,50 €**

b) an anderen Aufstellungsorten **36,00 €**

(3) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht unter Absatz 4 fallen, be-
trägt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne
des § 33 i der Gewerbeordnung **30,50€**

b) an allen anderen Aufstellorten **18,00 €**

(4) Für Spielgeräte, die sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben oder mit
denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät
255,50 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch
ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als
weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung des
Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die Aufstellung
und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitssgerätes innerhalb
einer Woche der Stadt Goldberg schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die ge-
samte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden
gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt
als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der
Stadt Goldberg. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuer-
pflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfer-
nung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halter anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk gilt für den Steueranmeldezeitraum Folgendes:
Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.
Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Mit der Steueranmeldung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat bzw. den nach Absatz 4 maßgeblichen Steueranmeldezeitraum einzureichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Mitarbeiter der Kämmererei des Amtes Goldberg- Mildenitz sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8


zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die Satzungen der Stadt Goldberg vom 06. 12. 2001, der Gemeinde Diestelow vom 29. 10. 2001 und der Gemeinde Wendisch Waren vom 23. 10. 2001 außer Kraft.

Goldberg, den 20. 06. 2013



Grützner
Bürgermeister der Stadt Goldberg